

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Katastervermessungsarbeiten an Flurstücksgrenzen im Bereich der Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Hohndorf in der Gemeinde Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Gemarkung Oelsnitz

Adressat: Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte für folgende Flurstücke der Gemeinde Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Gemarkung Oelsnitz: 948, 951, 963, 1881, 1882, 1883 und 1884.

Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636), bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss besteht die Gelegenheit, sich im Rahmen von § 16 Absatz 3 SächsVermKatG zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist die durch den Erzgebirgskreis beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rigo Ossig (Flockenstraße 27, 09385 Lugau/Erzgeb., Tel.: 037295/6010, Vermessung-Ossig.de) beantragte Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Teilen der Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Hohndorf im Bereich der oben genannten Flurstücke.

Mit der Katastervermessung sollen bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden (Grenzwiederherstellung).

Der Grenztermin findet am Freitag, dem 28. November 2025 um 8:00 Uhr statt (Treffpunkt: vor der Grundschule Rödlitz, Obere Dorfstraße 37, 09350 Lichtenstein/Sa. Ortsteil Rödlitz).

Wegen der Vielzahl der Beteiligten bitte ich diejenigen, die am Grenztermin teilnehmen wollen, um telefonische Rücksprache, um Treffpunkt und Uhrzeit flurstücksbezogen vereinbaren zu können. Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis, Reisepass oder Dienstausweis und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Im Anschluss an die Anhörung zur Grenzbestimmung soll die Anhörung zum Verwaltungsverfahren der Abmarkung dieser Flurstücksgrenzen erfolgen, wozu die Beteiligten hiermit ebenfalls eingeladen werden. Abmarkung ist nach § 17 SächsVermKatG das Einbringen von festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken zur Kennzeichnung des örtlichen Grenzverlaufs.

Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt und abgemarkt werden. Die Ergebnisse von Grenzbestimmung und Abmarkung werden bei Abwesenheit schriftlich oder durch Offenlegung bekannt gegeben.

Lugau, den 15. Oktober 2025

gez. Dipl.-Ing. Rigo Ossig
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur